

Aktenvermerk

19.01.2026

Vollzug der Wassergesetze;

#FTA #PlanG Verfüllung eines Fischteichs auf dem Grundstück mit der FlNr. 680
der Gem. Willhof (Gemeinde Altendorf)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Hubert Uschold verfüllt einen Fischteich. Das Vorhaben dient der Vergrößerung der Weidefläche für Pferde. Mit der geplanten Maßnahme kann eine optimale Nutzung des Planungsgebietes ermöglicht werden. Als Ausgleichsmaßnahme für die Auffüllung sollen auf dem Flurstück 680 zwei Obstbäume gepflanzt werden. Die Beseitigung des Gewässers erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für die geplanten Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die Verfüllung, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung erforderlich. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Aufgrund der geringen Wasserführung des angrenzenden Baches soll einer von 4 Teichen auf der Flur-Nr. 680 Gemarkung Willhof in der Gemeinde Altendorf aufgelöst und verfüllt werden. Der zu verfüllende Teich besitzt eine Fläche von rund 220 m² bei einer durchschnittlichen Tiefe von rund 0,8 m. Gespeist wird der aufzulassende Teich einerseits über eine Weiherkette von drei südlich liegenden vorgeschalteten Teichen auf der Flurnummer 683, anderseits über eine Verrohrung aus einem westlichen liegenden Teich auf der Flurnummer 684. Aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes geht hervor, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind. Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht berührt. Zwar handelt es sich bei der Verrohrung um einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Durch die Pflanzung zweier Obstbäume wird dieser Eingriff aber entsprechend ausgeglichen. Nach Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen für die Entscheidung können beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 6.1 – Wasserrecht eingesehen werden.

Schwandorf, 19.01.2026
Landratsamt Schwandorf

Hirzinger